

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 168/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Anne-Chana L [REDACTED],
[REDACTED] Straße, [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
[REDACTED]-[REDACTED]-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Dr. Jähke

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 15. Januar 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Vatrichter vorbehaltenen Würdigung der erhobenen Beweise. Wenn er dabei unter Berücksichtigung aller hier in Betracht zu ziehenden Umstände zu der Feststellung gelangt, die Mutter der Klägerin, auf die es nach deren Lebensalter bei Beginn der Verfolgung ankomme, beherrsche die deutsche Sprache nicht wie eine Muttersprache und habe diese Sprache in ihrem persönlichen Lebensbereich auch nicht überwiegend verwendet, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Erwägungen des Berufungsgerichts, bei der sich nach der Volkszählung von 1931 ergebenden volkstunsmäßigen Aufgliederung der Bevölkerung in Pinczow und Tarnowitz hätten außergewöhnliche Umstände dafür dargetan oder gegeben sein müssen, um gleichwohl zu der Annahme zu gelangen, die Mutter der Klägerin habe dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört, begreifen Bedenken. Sie erwecken den Anschein, als ob das Berufungsgericht von einer - vom Gesetz nicht gedeckten - Beweisregel

zum Nachteil der Klägerin ausgegangen sei. Die übrigen Ausführungen des Berufungsurteils und sein Zusammenhang ergeben aber, daß diese nicht unbedenklichen Erwägungen des Berufungsgerichts nicht so gemeint sind.

Die Klägerin behauptet auch nicht, sie selbst habe sich bei Verlassen des Vertreibungsgebietes 1950 im Alter von 14 Jahren in ihren persönlichen Lebensbereich überwiegend der deutschen Sprache bedient. Es kommt daher nicht entscheidend darauf an, ob sie jetzt die deutsche Sprache wie eine Muttersprache beherrscht, zumal sie einräumt, deutsch nur sprechen, aber nicht schreiben zu können. Auch der Umstand, daß ihrer Mutter im Wege eines Vergleichs selbst eine Rente wegen ihres Gesundheitsschadens zugebilligt worden ist, ist für den Anspruch der Klägerin rechtlich ohne Bedeutung.

Mei

Zorn

